

der Sicherheit Rechnung tragenden kollektiven Zusammenwirken außerstande. Die Kompensierung von Fehlhandlungen im Rahmen des Sicherheitssystems schließt das Vorliegen einer allgemeinen Gefahr nicht aus (vgl. OGNJ 1975/2, S. 55).

5. Das Führen eines Fahrzeugs trotz erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit muß unter **bewußter Verletzung von Pflichten** (im Straßenverkehr von § 7 StVO) erfolgen.

Der Fahrzeugführer muß wissen, daß er alkoholische Getränke o. ä. zu sich genommen hat. Nicht erforderlich ist die Kenntnis der konkreten Blutalkoholkonzentration, ihrer Auswirkungen sowie deren Abbau.

Entschließt er sich hierzu erst in einem schuldhaft herbeigeführten, die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand, so ist § 200 i. Verb. m. § 15 Abs. 3 anzuwenden. Geschieht dies in einem die Zurechnungsfähigkeit vermindern den Rauschzustand, liegt § 16 Abs. 2 vor.

Hinsichtlich der allgemeinen Gefahr muß zumindest **Fahrlässigkeit** gegeben sein.

Da sich die Schuld nicht auf die mögliche Herbeiführung eines Verkehrsunfalles erstrecken muß, sondern auf eine mögliche Gefährdungssituation beschränkt bleibt, kann die allgemeine Gefahr auch bedingt vorsätzlich herbeigeführt werden. Dann ist Anstiftung und Beihilfe zu § 200 möglich, vorausgesetzt, daß dem Handeln des Beteiligten Rechtspflichtverletzungen zugrunde liegen (vgl. OGNJ 1978/5, S. 231, OGNJ 1978/9, S. 410).

6. Nach **Abs. 2** ist strafrechtliche Verantwortlichkeit für Personen begründet, die

zwar nicht selbst ein Fahrzeug führen, jedoch im Rahmen des Arbeitsprozesses infolge ihrer beruflichen Tätigkeit Voraussetzungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs zu schaffen haben, z. B. als Stellwerkdispatcher, Fahrdienstleiter oder als Verantwortlicher für die Sicherung des Flug- und Schiffsverkehrs. Ist deren Fähigkeit, ihre Dienstpflichten zu erfüllen, infolge Alkoholgenusses erheblich beeinträchtigt, sind sie zu einem den Belangen der Sicherheit Rechnung tragenden kollektiven Zusammenwirken, insbesondere bei besonderen Vorkommnissen und Betriebsstörungen außerstande. Die berufliche Tätigkeit muß sich unmittelbar auf die Verkehrssicherheit beziehen. Dies ist allgemein der Fall, wenn die Erfüllung der Dienstpflichten für die sichere Leitung eines konkreten Verkehrsablaufs notwendig ist und dem Fahrzeugführer selbst damit die Voraussetzungen für eine zügige und sichere Fahrt geschaffen werden (vgl. Urteil KG Bernburg, NJ 1982/5, S. 239).

Dagegen übt z. B. der Wärter einer Lokomotivdrehzscheibe eine solche Tätigkeit nicht aus (vgl. BG Frankfurt (Oder), NJ 1973/14, S. 426).

Der Blutalkoholwert gilt auch für diesen Personenkreis.

7. Die Strafverschärfung (**Abs. 3**) tritt nur ein, wenn der Täter strafrechtlich wegen eines Vergehens nach § 200 von einem staatlichen oder gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen wurde (vgl. Urteil BG Suhl, NJ 1972/1, S. 22). Ordnungsstrafen nach § 47 StVO reichen hierfür nicht aus.

Eine Verurteilung nach § 200 stellt keine Rückfallvoraussetzung im Sinne des § 44 dar.

§201

Unbefugte Benutzung von Fahrzeugen¹

(1) Wer Kraftfahrzeuge, Wasser-, Luft- oder Schienenfahrzeuge, zu deren Führung eine Erlaubnis erforderlich ist, gegen den Willen des Berechtigten benutzt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.